

Kreis-Blatt

für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,30 Danziger Gulden.

Nr. 43

Neuteich, den 24. Oktober

1929

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Kreisfeuerwehrverband.

Zu einer Hauptversammlung des Kreisfeuerwehrverbandes lade ich die Verbandsmitglieder auf **Donnerstag, den 31. Oktober d. Js., nachm. 15 Uhr**, in das Gasthaus Feldnerowski in Kalthof ergebenst ein.

Tagesordnung:

1. Neuwahl des Verbandsausschusses.
2. Tätigkeitsbericht und Rechnungslegung.
3. Beitragsfestsetzung.
4. Abhaltung von Spritzenmeisterkursen.
5. Vorführung von Minimagapparaten und einer Typsanlage.
6. Verschiedenes.

Die dem Kreisfeuerwehrverbände angeschlossenen Gemeinden werden mit der Bitte um zahlreiches Erscheinen eingeladen. Gemäß § 6 letzter Absatz der Satzungen ist jede Gemeinde berechtigt, einen Abgeordneten zur Hauptversammlung zu entsenden.

Liegenhof, den 18. Oktober 1929.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisfeuerwehrverbandes

Nr. 2.

Ausbildung von Spritzenmeistern.

Bei der Berufsfeuerwehr in Elbing finden wieder Ausbildungskurse für Feuerwehrleute, insbesondere für Spritzenführer statt. Der erste Kursus beginnt im Januar 1930. Die Kursusdauer beträgt eine Woche. Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung in Elbing stellen sich für jeden Teilnehmer auf 35 RM. Der Kreisfeuerwehrverband gewährt dazu eine Beihilfe von 20 RM. Außerdem trägt er die Kosten für Versicherung der Teilnehmer gegen Unfall.

Die Teilnahme an dem Kursus wird zur Hebung des Feuer-schutzes warm empfohlen. Anmeldungen sind

spätestens bis zum 10. Dezember d. Js.

hierher einzureichen.

Liegenhof, den 17. Oktober 1929.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisfeuerwehrverbandes.

Nr. 2a.

Richtlinien

für die Verwendung der Motorspritze des Kreisfeuerwehrverbandes Gr. Werder.

1. Der Kreisfeuerwehrverband Gr. Werder stellt den ihm angeschlossenen Landgemeinden die Motorspritze „Retterin“ zur Wiederbekämpfung ausgebrochener Schadenfeuer auf Anforderung zur Verfügung.
2. Für die Inanspruchnahme der Spritze sind von der die Löschhilfe fordernden Gemeinde an den Kreisfeuerwehrverband die tatsächlich entstandenen Unkosten zu zahlen. Diese bestehen in den Kosten für die Beförderung der Spritze nebst Bedienung vom Standort zur Brandstelle und zurück, dem Lohn für die Bedienung und für Reinigung der Schläuche nach Rückkehr.

Ohne die Übernahme der Kosten durch die Gemeinde rückt die Spritze nicht aus.

3. Die Bedienung der Spritze erfolgt durch den vom Kreisfeuerwehrverband angestellten Spritzenmeister. Die die Löschhilfe fordernde Gemeinde ist verpflichtet, geeignete Mannschaften zur Unterstützung des Spritzenmeisters zu stellen. Insbesondere muß sie die Rohrführung, das Auslegen der Saug- und Druckschläuche und die Beobachtung langer Schlauchlinien übernehmen. Den Anordnungen des Spritzenmeisters bezüglich der Motorspritze ist in allen Fällen Folge zu leisten.
4. Der Kreisfeuerwehrverband versichert auf seine Kosten die von ihm gestellte Spritzenbedienung gegen Unfall.

Liegenhof, den 25. November 1927.

Der Kreisfeuerwehrverband des Kreises Gr. Werder.

Vorstehende Richtlinien gebe ich nochmals bekannt mit dem Hinweis, daß auch die nicht dem Kreisfeuerwehrverband angeschlossenen Gemeinden die Spritze anfordern können. Sie haben jedoch außer den

entstandenen Unkosten noch eine Gebühr von 100 G zu entrichten. Ohne die Übernahme der Kosten durch die Gemeinde rückt die Spritze nicht aus.

Liegenhof, den 22. Oktober 1929.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisfeuerwehrverbandes.

Nr. 2b.

Betrifft:

Beantragung von Wandergewerbefcheinen für das Kalenderjahr 1930.

Diejenigen Personen, die im Jahre 1930 ein der Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen unterliegendes Gewerbe ausüben wollen, werden hierdurch aufgefordert, die Anmeldung schon jetzt zu bewirken, da bei späterer Anmeldung nicht damit gerechnet werden kann, daß die Wandergewerbefcheine vor Beginn des neuen Jahres zur Einlösung bereit liegen.

Die Anmeldung muß bei der Polizeibehörde des Wohnortes oder in Ermangelung eines solchen, des Aufenthaltsortes des Antragstellers erfolgen.

Bei der Beantragung des Wandergewerbefcheines ist folgendes zu beachten:

Die Art des Gewerbebetriebes sowie die Art der Fortschaffungsmittel für Waren und Personen (Tragkorb, Handwagen, Fuhrwerk, Auto, Anzahl und Art der Zugtiere usw.) sind genau anzugeben.

Etwaige Begleiter sind namhaft zu machen.

Die mit den Anträgen einzureichenden Lichtbilder dürfen nicht auf festen Karton aufgezogen und verschommen oder beschädigt sein. Zweckmäßig ist es, Lichtbilder einzureichen, die den Betreffenden in einer Kleidung zeigen, wie er sie bei Ausübung seines Gewerbes trägt.

Personen, die ein stehendes Gewerbe angemeldet haben und nur innerhalb ihres Wohnsitzes hausieren wollen, bedürfen eines Wandergewerbefcheines nicht. Auf die Verordnung des Senats vom 3. 9. 1925, betreffend die Ausübung des Wandergewerbes (Staatsanzeiger für 1925 S. 298), nach welcher die Gemeindebezirke Ohra, Emaus, Bürgerwiesen, Brentau, Gr. Walddorf, Kl. Walddorf und der Stadtkreis Joppot hinsichtlich der Ausübung des Wandergewerbes im Sinne des § 55 Abs. 1 der Gewerbeordnung mit dem Stadtkreis Danzig gleichgestellt werden, wird hingewiesen.

Suchen die Inhaber eines stehenden Gewerbes sowie deren Reisende oder Vertreter **außerhalb** des Ortes der gewerblichen Niederlassung Warenbestellungen auf und liefern sie unmittelbar nach Entgegennahme der Bestellung die bereits mitgeführte Ware, so wird ein Wandergewerbefchein auch benötigt.

Ferner ist für das Auffuchen von Warenbestellungen unter Mitführung von Mustern und Proben ein Wandergewerbefchein dann erforderlich, wenn nicht nur Bestellungen bei Kaufleuten in deren Geschäftsräumen oder bei solchen Personen getätigt werden, in deren Geschäftsbetrieb Waren der angebotenen Art Verwendung finden.

Gleichzeitig wird darauf aufmerksam gemacht, daß sich jeder, der das Gewerbe ausübt, ohne im Besitze eines Wandergewerbefcheines zu sein, gem. §§ 6, 8. und 12 des Gesetzes vom 5. 5. 1924 (Ges. Bl. 1924 S. 247) strafbar macht, und daß die Einlegung eines Rechtsmittels

gegen die Höhe der festgesetzten Wandergewerbesteuer die Verpflichtung zur Einlösung des Wandergewerbescheins nicht aufhört, wenn der Pflichtige schon vor der Entscheidung des Rechtsmittels das Gewerbe ausüben will.

Danzig, den 12. Oktober 1929.

Steueramt III.

Veröffentlicht!

Die Ortsbehörden des Kreises ersuche ich, vorstehende Bekanntmachung zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

Die Ortspolizeibehörden ersuche ich, die Anträge auf Erteilung von Wandergewerbescheinen bis zum 20. 11. 1929 hier einzureichen, damit die Scheine rechtzeitig vor dem Januar zugestellt werden können. Wer im Jahre 1930 handelt, bevor er den neuen Gewerbeschein in Händen hat, macht sich strafbar.

Bei der Einreichung der Nachweisungen ersuche ich um Angabe des schätzungsweisen Jahresumsatzes, Jahresertrages und Betriebskapitals.

Tiegenhof, den 21. Oktober 1929.

Der Landrat.

Nr. 2c.

Untersuchungstermine f. Wandergewerbepferde.

Für die Untersuchung der im Wandergewerbe benutzten Pferde werden für den Monat November folgende Termine festgesetzt:

Tiegenhof: Montag, den 4. November 1929, vormittags 9 Uhr, vor der Wohnung des Regierungs- und Veterinär-rats,

Simonsdorf: Montag, den 11. November 1929, mittags 1²⁶ Uhr, vor dem Bahnhof.

Neuteich: Freitag, den 22. November 1929, mittags 1 Uhr, vor dem Hotel „Deutsches Haus“.

Die Polizeiverwaltungen Tiegenhof und Neuteich und die Herren Gemeindevorsteher des Kreises ersuche ich um ortsübliche Bekanntgabe.

Tiegenhof, den 21. Oktober 1929.

Der Landrat.

Nr. 3.

Kreishundesteuer.

Die säumigen Herren Gemeindevorsteher werden ersucht, die Kreishundsteuerlisten für das 11. Steuerhalbjahr 1929 bis **spätestens zum 30. Oktober d. Js.**

in doppelter Ausfertigung einzureichen. Wegen der Ausstellung der Listen weisen wir auf die Kreisblattbekanntmachung vom 1. Oktober d. Js. — Kreisblatt Nr. 40 — hin.

Tiegenhof, den 21. Oktober 1929.

Der Kreis Ausschuss des Kreises Gr. Werder.

Nr. 4.

Wohnungsbauabgabe.

Die mit der Einreichung der Abrechnungen über Wohnungsbauabgabe für das Vierteljahr Juli/September 1929 säumigen Herren Gemeindevorsteher werden ersucht, diese nunmehr

bis spätestens zum 30. Oktober 1929

einzureichen. Innerhalb derselben Frist ist die Wohnungsbauabgabe an die Kreis kommunalkasse hierselbst abzuführen.

Tiegenhof, den 21. Oktober 1929.

Der Kreis Ausschuss des Kreises Gr. Werder.

Nr. 5.

Personalien.

Der Amtsdienier Arendt in Neumünsterberg ist zum Vollziehungsbeamten für die Gemeinde Neuteicherwalde bestellt worden.

Tiegenhof, den 15. Oktober 1929.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses des Kreises Gr. Werder.

Nr. 6.

Personalien.

Der Amtsdienier Schöneberg in Gnojau ist zum Vollziehungsbeamten für die Gemeinde Altmünsterberg bestellt worden.

Tiegenhof, den 17. Oktober 1929.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Stundenpläne.

Die Herren Schulleiter und Lehrer, welche noch nicht die Stundenpläne für das Winterhalbjahr eingereicht bzw. über die Fortführung des bisherigen Planes berichtet haben, wollen dies bis 1. November nachholen.

Kalthof, den 20. Oktober 1929.

Der Schulrat.

Weidemann.

Ländliche Fortbildungsschulen.

Die Herren Leiter und Lehrer der ländlichen Fortbildungsschulen wollen mit dem Unterricht in diesen Schulen sogleich nach dem 1. November beginnen. Der Unterricht wird wieder in 4 Wochen (6 Kurztunden) erteilt. Die Stundenpläne und Schülerverzeichnisse sind einzureichen.

Kalthof, den 20. Oktober 1929,

Der Schulrat.

Weidemann.

Warnung!

Ich weise erneut darauf hin, daß der Verkehr auf meinem Privatwege am Gehöft verboten ist und ich für Unfälle, welcher Art sie auch sein mögen, nicht auskomme. Für den befugten Verkehr meiner Instkate weise ich auf meine Pflasterstraße von der Kreisschauffee hin.

**Otto Volkmann,
Damerau.**

Neu erschienen:

Funk Post

Große Rundfunk-Programm-Zeitschrift

für Alle!

ausführliche Programme aller Sender!

20 NUR PFENNIGE

UNTERHALTUNG-BILDER-ROMAN-TECHNIK

überall zu haben!

Probeheft gern umsonst! Funk-Post, Berlin N 24

Lohnbücher

mit Vordruck für 1 Woche mit Tagelohn, Wochenlohn, Krankenkasse, Klebmarken usw. zu haben bei

R. Pech & Richert, Neuteich.

●●●●●●●●●●

Rafemann's Religionsbuch

für evangelische Schüler

Zweiter Teil. Eben erschienen

Preis 3,60 Gld.

zu haben bei

R. Pech & W. Richert, Neuteich.

●●●●●●●●●●

Glückwunschkarten

zu allen Gelegenheiten wie

zum Geburtstage

zur Verlobung

zur Vermählung

zur Silberhochzeit

zur Goldenenhochzeit

empfehlen

R. Pech & Richert.